

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis wöchentlich 1 Sgr. 9 Pf., monatlich 7 Sgr. 6 Pf., mit Botenl. 8 Sgr. 6 Pf.

# Volks-Zeitung.

Vierteilj. 22 Sgr. 6 Pf., m. Botenl. 26 Sgr. 6 Pf. — D. Abonn. Preis ist bei allen Postanstalten des Jal. 26 Sgr.; d. Ausl. 1 Thlr. 6 Sgr. — Inser. d. gewöhnl. Preiszelle 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Nr 188.

Berlin, Freitag den 14. August.

1857.

## Die Vertheidigung.

Gehört die Verhandlung des Mord-Komplots in Paris zu den kostbarsten Merkzeichen der dortigen Zustände, so wirkt die Vertheidigung, die dort gehört worden ist, ein noch greller Licht auf dieselbe.

Drei Angeklagte standen vor Gericht, die man eines Mordplanes gegen den Kaiser der Franzosen beschuldigt. Man behauptet aber, sie seien nur die Werkzeuge, während die eigentlichen Urheber des Planes die Abwesenden Mazzini und Ledru-Rollin und noch zwei unbedeutendere Genossen seien.

Die natürliche Logik und die Gerichtspraxis in aller Welt lehrt, daß man vor Allem den Urhebern zuerst den Prozeß machen, um deren Schuld festzustellen, und dann gleichzeitig oder nachträglich über die Personen verhandeln müsse, welche als Werkzeuge der Ausführung dienen sollten. Wo man das nicht thut, da muß die Vertheidigung gegen das Vorgehen des Prozesses Protest einlegen, mindestens muß dieselbe darauf bestehen, daß alle Beweise, welche die Urheber verdächtigen, vorher dargelegt werden, bevor man über die Werkzeuge verhandelt.

Zwar bekannten sich zwei der Angeklagten, Grilli und Bartolotti, für schuldig, und somit war ihren Vertheidigern der Weg der Vertheidigung theilweise abgeschnitten. Allein der dritte Angeklagte, Tibaldi, stellt Alles in Abrede, und hiermit hatte die Vertheidigung das Mittel in Händen, nicht bloß über seine, sondern auch über die Schuld der zwei Mitangeklagten ein Licht zu verbreiten. Wir haben im Waldeck'schen Prozeß eine ganz ähnliche Lage der Dinge gehabt. Auch hier war ein Komplott vorausgesetzt, das von Abwesenden geschmiedet sein sollte. Auch hier standen zwei Angeklagte vor den Schranken, von denen der Eine sich schuldig bekannte; aber nicht bloß der Gerichtshof und der Vertheidiger Waldeck's gingen auf die Untersuchung des Komplots selbst ein, sondern auch der Vertheidiger Ohm's drang auf diese Untersuchung und behauptete die Unschuld desselben gegen dessen eigenes Geständniß. — Wir wissen, wie dieser Prozeß damit endete, daß der Staatsanwalt erklärte: „es sei ein Hubsenstück, um einen Mann zu verderben!“ — Eine solche Verhandlung und eine solche Vertheidigung haben wir freilich in Paris nicht erwartet. — Die Vertheidiger Grilli's und Bartolotti's — die ihnen bekanntlich bloß pro forma gegeben wurden, weil sie keine wollten, haben nicht gehandelt wie der Ver-

theidiger Ohm's; es nimmt uns nicht Wunder. — Aber Tibaldi's Vertheidiger, was hatte der zu thun?

An ihm lag es — nicht zu deklamiren, wie er es am Schluß gethan, um eine leere Gegendeclamation für Ledru-Rollin zu halten, wie sie der Staatsanwalt gegen diesen hielt — an ihm lag es, sein Amt zu wahren, um die Wahrheit klar an's Licht zu stellen.

Die reumüthigen Herren Grilli und Bartolotti, die für Lohn auf einen Mord eingehen, gehen weit eher für Lohn auf ein falsches Bekenntniß ein. Der Vertheidiger Tibaldi's, wenn er von der Unschuld seines Angeklagten überzeugt ist, muß ihr Bekenntniß für eine Lüge halten. Sie sind die Hauptzeugen gegen Tibaldi; darf ein Vertheidiger auf diesen Namen Anspruch machen, wenn er in solcher Lage nicht einmal darauf dringt, daß das Leben und Treiben dieser Leute klar werde?

Der Vertheidiger Tibaldi's hätte die Pflicht gehabt, zu fragen: woher kam denn die Polizei zur Kenntniß dieser Menschen? Sie sind am 14. Juni verhaftet worden, ohne daß ersichtlich ist, wie die Polizei auf ihre Spur kam; wer hat sie verhaftet? Wie fand man diese Leute? Waren sie schon früher der Polizei bekannt? Wovon haben sie gelebt? — Ueber all' dies herrscht ein Dunkel, und ließ es der Vertheidiger Tibaldi's im Dunkel. Grilli und Bartolotti sagten Dinge aus, die Tibaldi beschuldigten. Wie kam es, daß der Vertheidiger Tibaldi's nicht darauf drang, sie getrennt von einander über diese Thatfachen zu verhören? — Diese Subjekte wollen von Tibaldi bewaffnet worden sein. Wie geschah dies? Wann geschah dies? Wo geschah dies?

Nichts ist klar, und doch läßt die Vertheidigung all' dies hingehen.

Es tritt ein Frauenzimmer, Mad. Girod, auf, die wie sie angiebt, einen Brief für Tibaldi geschrieben, der noch an demselben Tage, am 4. Juni, auf der Post mit Beschlagnahme belegt wird. Der Vertheidiger Tibaldi's läßt sich keinen Aufschluß darüber geben, wodurch dieser Brief Verdacht erregt? An eben und demselben merkwürdigen Tage nimmt die Polizei den Koffer in Beschlagnahme und zwar im Hause, wo Tibaldi wohnt, in der Straße Menilmontant Nr. 122, und diesen Koffer hat wieder die Mad. Girod dort bei einer Nachbarin Tibaldi's in Verwahrung gegeben. Die Polizei muß also mit dieser Mad. Girod oder mit den Nachbarn schon an dem 4. Juni in Verbindung gestanden haben. Der Vertheidiger unterläßt es, hierüber eine Aufklärung zu verlangen. — Diese Mad. Girod, die so vertraut mit Tibaldi